

Anmerkung zu Nummer 42:

Zuständige Ausländerbehörden sind im Land

Baden-Württemberg	in Landkreisen das Landratsamt, in Stadtkreisen und in den Großen Kreisstädten das Bürgermeisteramt, bei Verwaltungsgemeinschaften, denen eine Große Kreisstadt angehört, das Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt, bei Verwaltungsgemeinschaften, denen keine Große Kreisstadt angehört, das Landratsamt, die für den Wohnort zuständigen Regierungspräsidien; wenn sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Strafhaft, länger als eine Woche in Untersuchungshaft oder in einer staatlich anerkannten Einrichtung i.S.v. § 35 Abs.1 Satz 2 BtMG befindet, wenn die Strafvollstreckung gem. den §§ 35 und 38 Abs.1 BtMG zurückgestellt wurde;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörden;
Berlin	Landeseinwohneramt Berlin - IV - Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin;
Brandenburg	die kreisfreien Städte und Landkreise als Kreis- ordnungsbehörden, die großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden;
Bremen	für Bremen: das Stadtamt Pfalzburger Straße 69, 28207 Bremen; für Bremerhaven: der Magistrat der Stadt Bremerhaven Ortspolizeibehörde Verwaltungspolizei Postfach 21 04 25, 27525 Bremerhaven;
Hamburg	Behörde für Inneres - Einwohner-Zentralamt E4 - Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg;
Hessen	in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat;
Mecklenburg-Vorpommern	die Landräte der Landkreise und die Oberbürger- meister der kreisfreien Städte sowie das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten;
Niedersachsen	die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städte sowie die Bezirksregierungen für Asylbegehrende und Ausländer, die zum Wohnen in zentralen Aufnahmeeinrichtungen (Zentrale Anlaufstellen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ZAST) verpflichtet sind;
Nordrhein-Westfalen	die kreisfreien Städte, die Kreise als Kreisordnungsbe- hörden, die großen kreisangehörigen Städte sowie die vier zentralen Ausländerbehörden in den Städten Dortmund, Düsseldorf, Köln und Bielefeld;
Rheinland-Pfalz	die Kreisordnungsbehörde, d.h. die Kreisverwaltung in den Landkreisen; die Stadtverwaltung in den kreisfreien Städten;

Saarland	die Landkreise, im Stadtverband Saarbrücken - mit Ausnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken -, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken;
Sachsen	die Landratsämter und in den kreisfreien Städten die Bürgermeisterämter als untere Ausländerbehörden; bei Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, einschließlich deren Familienangehörigen Regierungspräsidium Chemnitz als zentrale Ausländerbehörde Gausstraße 5, 09117 Chemnitz;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
Schleswig-Holstein	der Landrat und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Thüringen	die Landratsämter und kreisfreien Städte - Ausländerbehörde -.